

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht über den Verlauf der Aktienrechtsrevision unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2010 (bereits erschienen)

| | |
|------------------------|--|
| COUNSEL'S PAGE | Yannick Hausmann, Managing a Legal Department in Line with Economic Criteria |
| AUFSÄTZE | Marc Ryser / Rolf H. Weber, Hedging durch Spitzenkräfte aus börsen- und aktienrechtlicher Sicht Samuel Stadelmann / Noël Bieri, Die Offenlegung von Finanzinstrumenten nach Art. 20 Börsengesetz Joseph Merhai, Le processus d'évaluation en droit commercial et en droit fiscal – de la diversité vers la cohérence |
| KURZBEITRÄGE | Mirjam Eggen, Grundsätzliche Überlegungen zum schweizerischen Offenlegungsrecht Hans-Jakob Diem / Stephan Erni, «Locked Box» beim Unternehmenskauf Georg Merkl, Auswirkung des neuen Revisionsrechts auf die Prüfungshonorare von SIX-kotierten Schweizer Unternehmen Valentin Jentsch, Prämienanalyse bei öffentlichen Übernahmeangeboten gemäss Börsengesetzgebung in der Schweiz |
| DEAL WATCH | Daniel Daeniker, Ambani gegen Ambani: Fallstricke bei M&A-Transaktionen in emerging markets |
| ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN | Dominique Müller, Verantwortlichkeitsansprüche der Gläubigersamtheit: Schadenssubstanziierung, Verjährung und Treuepflichtverletzung Hannes Glaus, Prudentielle Regulierung der Vermögensverwaltung über das Kollektivanlagegesetz? Andreas Bättig, Missbräuchliche Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach Art. 697 OR |
| DISSERTATIONEN | Tatjana Linder, Die Best Price Rule im schweizerischen Übernahmerecht – unter besonderer Berücksichtigung der Cross Conditionality André Terlinden, Der Untersuchungsbeauftragte der FINMA als Instrument des Finanzmarktenforcements Marcel Würmli, Die Haftung der Finanzmarktaufsicht |
| SERVICERUBRIKEN | Entscheidübersicht Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht |

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2010 (erscheint Anfang Dezember 2010)

| | |
|----------------------|---|
| COUNSEL'S PAGE | Markus Diethelm (UBS AG), [Thema offen] |
| AUFSÄTZE | <p>Shelby du Pasquier / Philipp Fischer, Cross-border financial services in and from Switzerland – regulatory frameworks and practical considerations</p> <p>Susan Emmenegger / Regula Kurzbein, Finanzmarktkrise und neue Corporate Governance von Banken</p> <p>Christoph Bürer, A Primer on Insurance-Linked Securities</p> <p>Florence Guillaume, Prospekthaftung</p> <p>Sandro Abegglen, Allokation von Hedge Funds-Anlagen in Vermögensverwaltungsmandaten bei Banken</p> |
| KURZBEITRÄGE | <p>Lukas Handschin, Eigenkapitalvorschriften – nur für Banken?</p> <p>Martin Müller, Gestaffelte Agio Dividenden</p> <p>Martin Frey / Marc Pascal Fischer, Die GmbH als Rechtsform für Private Equity Akquisitionsvehikel</p> <p>Robert Danon, Restructuration des personnes (questions choisies)</p> <p>Ivo von Büren, Übersicht über den "Too big to fail"-Expertenbericht</p> |
| DEAL WATCH | Urs Schenker, [Thema offen] |
| ENTSCHEIDBESPRECHUNG | Hans-Ueli Vogt, Entscheide der SIX Sanktionskommission i.S. Sulzer und Vontobel |
| DISSERTATIONEN | <p>Nina Arquint, Bilanzrecht für Lebensversicherungsunternehmen</p> <p>Martin Rauber, Verteidigungsrechte von Unternehmen im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung des «legal privilege»</p> <p>Claudia Suter, Der Schaden bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit</p> <p>Andrea Zbinden, Das Pfandrecht an Aktien</p> |
| SERVICERUBRIKEN | <p>Entscheidübersicht</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p> |

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienen Beiträge abgerufen werden.

Am 7. September 2010 hatte die RK-S einen Entwurf für einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative "gegen die Abzockerei" in Aussicht gestellt; dieser wurde am 26. Oktober veröffentlicht, siehe die betreffende [Medienmitteilung](#). Die Eckpunkte des Vorschlags finden Sie in der folgenden Übersicht (1. Teil).

Am 3. September 2010 hat die RK-N gemäss [Medienmitteilung](#) den Entwurf zur Revision des Rechnungslegungsrechts zuhanden des NR verabschiedet. Dieser ist im Rat am 20. September 2010 erstmals behandelt worden; die Beratungen werden in der Wintersession fortgesetzt (vgl. zu den bisherigen Beratungen den 2. Teil dieser Übersicht).

1. Teil – Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Entwurf der RK-S vom 25. Oktober 2010 (publiziert am 26. Oktober 2010)

Die RK-S hat am 26. Oktober 2010 ihren indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" publiziert. Dessen Eckpunkte sind nachfolgend aufgeführt:

- Vergütungsreglement:** Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und für die Mitglieder des Beirats (Vergütungsreglement). Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung das Vergütungsreglement zur Genehmigung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen. Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Vergütungsreglement verstossen, können angefochten werden.
- Vergütungsbericht:** Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, erstellt der Verwaltungsrat einen schriftlichen Vergütungsbericht. Er legt darin Rechenschaft ab über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten. Im Vergütungsbericht sind zudem die Vergütungen, Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie an den Beirat offenzulegen (vgl. den geltenden Art. 663b^{bis} OR), ebenso Vergütungen und Kredite an diesen nahestehende Personen. Die Revisionsstelle prüft den Vergütungsbericht und informiert bei wesentlichen Verstössen gegen das Reglement die Generalversammlung.
- Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats:** Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, beschliesst die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat für seine eigene Vergütung sowie die Vergütung des Beirats beschlossen hat.
- Vergütungen der Geschäftsleitung:** Der Genehmigung der Generalversammlung bedarf mangels abweichender statutarischer Regelung auch der Gesamtbetrag der Vergütungen an die Geschäftsleitung.
- Unzulässige Vergütungen:** Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sollen Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus nur ausnahmsweise, sofern sie den Interessen der Gesellschaft entsprechen, zulässig sein. Die Generalversammlung genehmigt ent-

sprechende Anträge des Verwaltungsrats mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

6. *Rückerstattungsklage*: Die Regelung der Rückerstattungsklage (Art. 678 OR) wird griffiger ausgestaltet. Neu sollen neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch die mit der Geschäftsführung befassten Personen sowie die Mitglieder des Beirates zur Rückerstattung verpflichtet sein. Voraussetzung für die Rückerstattungsklage gemäss Art. 678 Abs. 2 OR ist fortan nur noch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Leistung der Gesellschaft und der erbrachten Gegenleistung. Das Erfordernis des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen der Leistung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft wird gestrichen.
7. *Wahl des Verwaltungsrats und seines Präsidenten*: Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsratspräsident wird durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Für nicht börsenkotierte Gesellschaften bleibt die Rechtslage unverändert.
8. *Stimmrechtsvertretung*: Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung darf nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen, diese haben sich der Stimme zu enthalten wenn der vertretene Aktionär keine Weisungen erteilt hat; Dauervollmachten sind grundsätzlich unzulässig. Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
9. *Elektronische Generalversammlung*: Den Unternehmen wird ermöglicht, bei der Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel zu nutzen.
10. *Stimm- und Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen*: Die Vorsorgeeinrichtungen sind gehalten, ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, auszuüben. Die Ausübung von Stimmrechten durch die Vorsorgeeinrichtungen hat im Interesse der Destinatäre zu erfolgen. Die Vorsorgeeinrichtungen legen offen, wie sie gestimmt haben.
11. *Strafbestimmungen*: Wer als Mitglied des Verwaltungsrates einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, gegen das Vergütungsreglement verstösst und dadurch die Gesellschaft schädigt, wird, auf Antrag der Gesellschaft oder eines Aktionärs, mit Busse bestraft.

Der Entwurf kann [hier](#) abgerufen werden. Einen Vergleich Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ – direkter Gegenvorschlag des NR (gemäss Beschluss vom 17. März 2010) – indirekter Gegenvorschlag der RK-S (gemäss Mehrheit; Stand 7. September 2010) finden Sie [hier](#).

2. Teil – Revision des Rechnungslegungsrechts

Die RK-N hatte den Entwurf zur Revision des Rechnungslegungsrechts am 3. September 2010 zuhanden ihres Rats verabschiedet. Das Geschäft wurde vom NR am 20. September 2010 erstmals behandelt; die Beratungen werden in der Wintersession fortgesetzt. Das Protokoll der Debatte ist [hier](#) zu finden.

Mit der Vorlage soll das sachlich veraltete Rechnungslegungsrecht umfassend revidiert werden. Der Entwurf schafft eine einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen des Privatrechts, wobei die Anforderungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert werden.

Die RK-N schlug in ihrem Entwurf vor, Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, welcher die Grenzwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht von nicht börsenkotierten Gesellschaften definiert, in die Revision mit einzubeziehen. Dies weil der Entwurf zum Rechnungslegungsrecht an diese Schwellenwerte zur Definition der "grösseren Unternehmen" anknüpft (Art. 961 E-OR). Die Mehrheit der Kommission

befürwortete eine Erhöhung dieser Schwellenwerte von bisher 10 Mio. Bilanzsumme / 20 Mio. Umsatzerlös / 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf 20 / 40 / 250 (vgl. die Ausführungen im [GesKR-Newsletter vom September 2010](#)).

Diesem Antrag ist der NR in der Sache gefolgt. Da er gleichzeitig aber einem Antrag des Nationalrats Ineichen zugestimmt hat, wird diese Änderung aus der Revisionsvorlage Rechnungslegung ausgeklammert und in eine separate Vorlage überführt, damit sie schon auf den 1. Juli 2011 in Kraft treten kann. Stimmt der SR dieser Vorlage zu, bedeutet dies, dass für die Revisionspflicht betreffend die Jahresabschlüsse 2011 schon die neuen Grenzwerte 20 / 40 / 250 gelten werden. Die RK-S hat gemäss [Medienmitteilung](#) vom 26. Oktober bereits einstimmig beschlossen ihrem Rat Nichteintreten zu beantragen, weil sie die Form einer eigenständigen Vorlage für die Behandlung dieser Frage als ungeeignet betrachtet. Zur Notwendigkeit einer Erhöhung der Schwellenwerte hat sie sich damit nicht materiell geäußert.

Gemäss Beschluss des SR soll die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen werden können (Art. 963 Abs. 3 (neu) E-OR). Mit 13 zu 6 Stimmen beantragte die RK-N, diese Option Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften vorzubehalten. Eine Minderheit beantragt, die Bestimmung zu streichen, da sie ein Missbrauchspotential beinhaltet.

Im NR ist diese Frage noch nicht behandelt worden, da die Beratungen bei Art. 961d E-OR unterbrochen worden sind und in der Wintersession wieder aufgenommen werden.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Einfache Gesellschaft – Auslegung des Rechtsverhältnisses

OR 530; OR 6. Architekt Y und Ingenieur X hatten sich zusammengeschlossen, um mit A einen Kaufvertrag über eine Parzelle in Genf zu schliessen und die Bewilligung zu deren Überbauung zu erhalten. Unerwartet trat X vom Projekt zurück und erhielt von Y CHF 12'000 für die erbrachten Leistungen. In der Überzeugung, dass ihm eine Entschädigung für die entgangenen Gewinne zustand, schrieb X dem Y am 27. Oktober 2005 einen Brief, in dem er festhielt, dass Y sich zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 40'000 an X bereit erklärt hatte. Nachdem sich die Parteien am 16. Januar 2006 getroffen hatten, schickte X dem Y erneut einen Brief, in dem er festhielt, dass Y ihm CHF 40'000 aus Maklervertrag schulde. Y antwortete weder auf den ersten noch auf den zweiten Brief. Nachdem die Vorinstanz die Klage von X mit der Begründung, es liege kein Maklervertrag sondern eine einfache Gesellschaft vor, abgewiesen hatte, machte X vor Bundesgericht eine Verletzung von OR 6 geltend. Das Bundesgericht hielt fest, dass OR 6 dann zur Anwendung gelangen kann, wenn kein tatsächlicher Konsens zwischen den Parteien ausgemacht werden kann und folglich ermittelt werden muss, wie eine Partei eine Erklärung oder ein Verhalten der anderen Partei nach Treu und Glauben verstehen durfte. Es argumentierte, dass X nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen durfte, mit Y einen Nachweismaklervertrag geschlossen zu haben, zumal Y den künftigen Käufer bereits kannte. Auch konnte er nicht von einem Vermittlungsmaklervertrag ausgehen, da X und Y in allen Verhandlungen als Partner im Rahmen einer einfachen Gesellschaft aufgetreten seien. Spätestens nach dem Treffen am 16. Januar 2006 konnte X auch nicht mehr von einem Vergütungsanspruch bei Austritt aus der einfachen Gesellschaft ausgehen. So wäre eine Besprechung nicht mehr nötig gewesen, wenn sich die Parteien über den ersten Brief von X einig gewesen wären. Das Schweigen des Y konnte

somit nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden. 4A_231/2010; BGer, 10.8.2010.

Einfache Gesellschaft – Liquidation

OR 544. Aktivlegitimation des Gesellschafters einer einfachen Gesellschaft. Befindet sich eine einfache Gesellschaft in Liquidation, besteht diese bis zum Abschluss der Liquidation als Abwicklungsgesellschaft fort. Erst nach der Liquidation endet das Gesellschaftsverhältnis (E. 4.1.). Nach OR 544 I stehen Sachen, dingliche Rechte oder Forderung den Gesellschaftern – unter Vorbehalt abweichender vertraglicher Regelungen – gesamthänderisch zu, mit der Wirkung, dass sie nur gemeinsam darüber verfügen können. Zu diesem Gesellschaftsvermögen gehören auch Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten, wie der gerichtlich eingesetzten Liquidatorin der einfachen Gesellschaft. Eine Schadenersatzforderung gegenüber der Liquidatorin kann daher nur von allen Gesellschaftern gemeinsam in notwendiger Streitgenossenschaft geltend gemacht werden (E. 4.2 und E. 4.3). Einer einzelnen Gesellschafterin ist es verwehrt, alleine in eigenem Namen gegen Dritte vorzugehen um Schadenersatzansprüche der einfachen Gesellschaft einzuklagen. Eine „actio pro socio“, also das Recht jedes Gesellschafters von den Mitgesellschaftern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu verlangen und im eigenen Namen Klage auf Leistung an die Gesellschaft zu erheben, ist nicht analog auf Dritte anwendbar (E. 5). 4A_275/2010, BGer v. 11. August 2010.

Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren

SchKG 288; SchKG 331 I. Absichtsanfechtung. Anfechtbar sind gemäss SchKG 288 alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pfändung oder Konkurseröffnung in der dem anderen Teil erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zu begünstigen. Der Anfechtung nach diesen Grundsätzen unterliegen

gem. SchKG 331 I auch die Rechtshandlungen, welche der Schuldner vor der Bestätigung des Nachlassvertrags vorgenommen hat (E. 2). Eine Gläubigerschädigung tritt in der Regel nicht ein, wenn die angefochtene Rechtshandlung im Austausch gleichwertiger Leistungen besteht. Die Rückzahlung eines Darlehens ist nicht die (gleichwertige) Gegenleistung für dessen Gewährung, sondern die Erfüllung der Rückzahlungspflicht und schädigt die übrigen Gläubiger durch Verminderung des Haftungssubstrats. Die Gläubigerschädigung durch das anfechtungsrelevante Verhalten wird vermutet, jedoch steht dem Anfechtungsbeklagten der Nachweis offen, dass es auch bei richtigem Verhalten zum gleichen Verlust bei den anderen Gläubigern gekommen wäre (E. 2.1.1). Die bloße Behauptung, dass die Klägerin die Mittel einfach anderweitig verwendet hätte und dass die Schädigung der anderen Gläubiger ausschliesslich auf die Ereignisse vom 11. September 2001 zurückzuführen sei, können diesen Nachweis nicht erbringen. Während periodisch bezahlte Zinsen als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen eines Kredits angesehen werden und somit i.d.R. nicht anfechtbar sind, teilt i.c. die mit dem Darlehen zurückbezahlte Zins(rest)schuld das rechtliche Schicksal des Darlehens, weil auch sie nicht als gleichwertige Gegenleistung betrachtet werden kann (E. 2.1.2). Schädigungsabsicht ist gegeben, wenn der Schuldner voraussehen konnte und musste, dass die angefochtene Handlung die Gläubigergesamtheit benachteiligt oder einzelne Gläubiger gegenüber den anderen bevorzugt (E. 2.2). Die Organe wussten i.c. über die katastrophale Finanzlage Bescheid; dies geht zum einen aus internen Mails hervor, andererseits kann es daraus abgeleitet werden, dass der bereits gekündigte Darlehensvertrag durch einen neuen Darlehensvertrag mit verkürzter Laufzeit ersetzt wurde (E. 2.2.3). Die Erkennbarkeit der Schädigungsabsicht ist zu bejahen, wenn die vorzeitige Fälligkeit gegen aussen als ordentliche Rückzahlung kaschiert wird, indem einfach ein neuer Vertrag mit verkürzter Laufzeit aufgesetzt wird. Eine solche, offensichtlich vor dem Hintergrund der verbreiteten Cross-Default und Pari Passu Klauseln in den Darlehensverträgen der Beschwerdeführerin gewählte Vorgehensweise lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sich beide Parteien bewusst waren, dass die vorzeitige Befriedigung der Beschwerdegegnerin zu Lasten der anderen Gläubiger gehen könnte. Die Beschwerdegegnerin hätte also die Möglichkeit der Gläubigerschädigung nicht nur erkennen können

und müssen, sie hat sie sogar tatsächlich erkannt (E. 2.3.3). 5A_358/2008 sowie 5A_473/2009; BGer, 3.8.2010.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Medienmitteilungen

11. Oktober 2010 – SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed eröffnen Debatte über Referenzkurse

Im April 2010 unterzog SIX Swiss Exchange ihre Market Data Services einer Überprüfung und nahm bei einer Reihe von Dienstleistungen Preisanpassungen per 1. November 2010 vor. In einem Bereich haben SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed sich nun für eine breitere Konsultation mit Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden entschieden, um im Hinblick auf die Verwendung von Realtime-Daten von Referenzmärkten durch andere multilaterale Handelsplätze einige ungeklärte Fragen zu lösen. Die im April angekündigte Einführung einer Nutzungsgebühr für diese Handelsplätze wurde aufgeschoben. Alle anderen Bestimmungen der [SIX Exfeed-Gebührenordnung](#) treten per 1. November 2010 in Kraft. SIX Swiss Exchange und SIX Exfeed streben insbesondere eine Klärung der MiFID-Definition des Begriffs «Referenzmarkt» an, der sich zurzeit ausschliesslich auf EU-Mitgliedsstaaten bezieht. Als Betreiber eines regulierten Marktes für Schweizer Wertschriften, die von EU-Marktteilnehmern in grossem Umfang gehandelt werden, strebt SIX Swiss Exchange, ungeachtet der Tatsache, dass die Schweiz nicht zur EU gehört, die Anerkennung als «Referenzmarkt» an und setzt sich für eine klare Definition des Begriffs «Referenzkurse» durch die Regulierungsbehörden der EU ein, um die bestehenden Regeln und deren grenzüberschreitende Auswirkungen zu validieren. Dies entspricht den Stellungnahmen von SIX Swiss Exchange auf die Konsultationsanfragen des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR).

8. Oktober 2010 – SIX Swiss Exchange lanciert neues Produktsegment für Exchange Traded Products

Mit der Schaffung eines neuen regulatorischen Standards legt SIX Swiss Exchange den Grundstein für die Lancierung eines neuen

Segments für Exchange Traded Products (ETPs). ETPs sind besicherte, unverzinsten Forderungsrechte, welche die Kursentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts unverändert oder gehebelt abbilden. Am 15. Oktober 2010 tritt das Zusatzreglement für die Kotierung von ETPs in Kraft, die Kotierung der Produkte im neuen Segment wird für November 2010 erwartet. ETPs sind keine Anlagefonds und unterliegen folglich nicht dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie durchlaufen bei SIX Exchange Regulation ein normales Kotierungsverfahren. Die Regularien für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Kotierung von ETPs wurden vom Regulatory Board von SIX Swiss Exchange erlassen und von der FINMA genehmigt; siehe dazu die Mitteilung des Regulatory Board auf S. 10 dieses Newsletters.

24. September 2010 – Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange AG erteilt der Sulzer AG einen Verweis

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange erteilt der Sulzer AG einen Verweis wegen verschiedener Verletzungen der Offenlegungsvorschriften der Corporate Governance-Richtlinie im Geschäftsbericht 2008 sowie wegen Verletzung einer Regelmeldepflicht. Die Sanktionskommission hat festgestellt, dass Sulzer gewisse Angaben zu ihrer Corporate Governance im Geschäftsbericht 2008 regelwidrig unterlassen hat. Sie hat entschieden, dass die Umschreibung der Vergütungssysteme von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch Sulzer zu knapp war und weiterer Ausführungen bedurft hätte. Insbesondere verwendete Sulzer im Zusammenhang mit den Vergütungen Begriffe, die nicht näher erläutert wurden und unterliess gewisse Angaben betreffend die Gewichtung von Entschädigungskomponenten. Die Sanktionskommission beanstandete weitere leichte Verletzungen in Bezug auf die Angaben zu den Kapitalveränderungen in einem der letzten drei Berichtsjahre und betreffend die Beschreibung der Non-Audit-Dienstleistungen. Weiter rügte die Sanktionskommission als Nebenpunkt die Verletzung einer Regelmeldepflicht. Die Gesellschaft hatte SIX Exchange Regulation über den Wechsel des Verwaltungsratspräsidenten

nicht korrekt orientiert. Bei der Sanktion berücksichtigte die Sanktionskommission die Schwere der Verletzung, die Schwere des Verschuldens und die Strafempfindlichkeit des Emittenten. Eine ausführliche Besprechung dieses Entscheids wird in der GesKR Ausgabe 4/2010 erscheinen.

SIX Swiss Exchange Mitteilungen

Mitteilung 68/2010 vom 20. September 2010 – Standard Trading Interface nicht länger obligatorisch

Ab dem 1. Oktober 2010 wird die Nutzung des SWXess Standard Trading Interface (STI) für die Teilnehmer an der SIX Swiss Exchange nicht länger obligatorisch sein. Somit ist den Teilnehmern ab diesem Datum grundsätzlich freigestellt, welche der vier Schnittstellen (STI, CTI, MDI, RDI) sie nutzen möchten. Die SIX Swiss Exchange betont in diesem Zusammenhang, dass es in der Eigenverantwortung der Teilnehmer liegt, sämtliche ihrer Geschäftsmodelle über die von ihnen gewählten Schnittstellen abzudecken. Dieser Hinweis betrifft insbesondere folgende Funktionalitäten:

- **Stornierungen:** Ab dem 27. September 2010 werden die von der Börse als Fehlabschlüsse deklarierten Transaktionen über das Auftragsbuch der SIX Swiss Exchange Marktsteuerung selbst storniert. Teilnehmer ohne STI sollten sich bewusst sein, dass sie in diesem Falle auf die Meldung via E-Mail angewiesen sind, deren Zustellung von der SIX Swiss Exchange nicht garantiert werden kann. Derzeit werden keine Storno- oder Aufhebungsbestätigungen über CTI verteilt. Die Verteilung der Stornomeldungen erfolgt ausschliesslich über STI. Stornierungen von Abschlüssen bei Handel im Auftragsbuch, die nicht als Fehlabschlüsse gelten (z. B. Nostro-Crosses) sind von den Teilnehmern über STI durchzuführen; die SIX Swiss Exchange übernimmt diese Funktionen nicht und bietet diesbezüglich auch keinen Service. Stornierungen von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs und von ausserbörslichen Transaktionen können von den Teilnehmern mithilfe der SIX Swiss Exchange Reporting Infrastruktur vorgenommen werden.
- **Handelsinformationen zu Geschäftsabschlüssen:** Mitglieder, die CTI ohne STI

einsetzen, erhalten nur Trade Notifications, aber keine STI Confirmation Messages (Trade Slips). Als Alternative zu den STI Confirmation Messages können die betreffenden Teilnehmer prüfen, ob sie allenfalls Meldungen von der SIX SIS weiterverarbeiten können.

- **Meldepflichten:** Mit der Einführung des neuen Meldereglements per 1. Oktober 2010 können sämtliche Meldepflichten über die neue SIX Swiss Exchange Reporting Web Infrastruktur erfüllt werden. Eingehende Angaben zum Neuen Meldereglement finden Sie auf der Website der SIX Swiss Exchange.

Die entsprechenden Abschnitte der [Weisung 2: Technische Anbindung](#) wurden angepasst.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

Mitteilung Nr. 9/2010 vom 17. September 2010 – Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Jahresabschlüsse 2010 – Aktualisierung des IFRS-Rundschreibens

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2010 insbesondere die Einhaltung der folgenden IFRS Bestimmungen zu überwachen (diese Aufzählung gilt sinngemäss auch für die Anwender von US GAAP):

- **Bestimmungen zu Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3R und IAS 27R):** Korrekte Umsetzung der Regeln zur Behandlung von bedingten Kaufpreiszahlungen, bereits bestehenden Beziehungen und Transaktionskosten. Bei Anwendung des fallweisen Full Goodwill-Wahlrechts nach IFRS 3p19 wird der Fokus auf die Berechnung der Kontrollprämie gelegt. SIX Exchange Regulation wird in diesem Zusammenhang bei Vorabklärungen die Unterlagen zur Kaufpreisallokation routinemässig einholen.
- **Erträge (IAS 18):** Sachgerechte Anwendung der zusätzlichen Präzisierungen zur Unterscheidung, ob ein Unternehmen in einem Geschäftsfall als Prinzipal oder Agent handelt (IAS 18 IE21). Dabei wird von SIX Exchange Regulation auf Basis des letzten Jahresabschlusses insbesondere auf eine allfällige Offenlegung diesbezüglich geänderter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geachtet.

- Darstellung wesentlicher Schätzungsunsicherheiten im Jahresabschluss (IAS 1): Vollständigkeit der Offenlegung von wichtigen zukunftsbezogenen Annahmen sowie deren Sensitivitäten nach IAS 1p125 ff. SIX Exchange Regulation wird darauf achten, dass die wesentlichen Schätzungen prominent und in einer klaren Sprache dargestellt werden. Zudem wird überprüft, ob im Einzelfall in einer nachvollziehbaren und verständlichen Art und Weise auf die unternehmensspezifischen Gegebenheiten eingegangen wird.

IFRS-Anwendern wird empfohlen das per 17. September 2010 aktualisierte [IFRS-Rundschreiben](#) zu beachten. Dieses Rundschreiben wird jährlich überarbeitet und ergänzt, um Emittenten in der Anwendung von IFRS zu unterstützen.

Mitteilungen des Regulatory Board

Mitteilung Nr. 5/2010 vom 8. Oktober 2010 – Gesamtrevision des Regelwerks von Scoach Schweiz AG für Teilnehmer – Inkrafttreten des neuen Handelsreglements

Seit 1. Januar 2007 findet der Handel mit kotierten derivativen und strukturierten Produkten auf Scoach Schweiz AG (Scoach) statt. Das Regelwerk für die Teilnehmer von Scoach, bestehend aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den dazugehörigen Weisungen, wurde auf der Basis der damals aktuellen Handelsregularien von SIX Swiss Exchange AG erlassen und in der Zwischenzeit laufend an neue Bedürfnisse angepasst. Mit der Gesamtrevision des SIX Swiss Exchange Regelwerks für Teilnehmer im April 2010 war der Anlass gegeben, die Handelsregularien von Scoach zu überarbeiten. Das überarbeitete Regelwerk besteht aus dem Handelsreglement und den thematisch gegliederten Weisungen mit den konkreten Ausführungsbestimmungen. Die Dokumente entsprechen in Aufbau und Text denjenigen von SIX Swiss Exchange und wurden nur in den Bereichen angepasst, wo für die Bedürfnisse von Scoach Änderungen notwendig waren. Das neue Regelwerk tritt am 1. November 2010 in Kraft und ersetzt die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Scoach sowie alle dazu gehörenden Weisungen; es kann [hier](#) abgerufen werden.

Mitteilung Nr. 4/2010 vom 8. Oktober 2010 – Schaffung eines neuen regulatorischen Standards für ETPs

Im Zuge der Aktualisierung der FINMA-FAQ "Strukturierte Produkte" hat die FINMA eine Praxisänderung angekündigt, indem sie bei der Abgrenzung zwischen strukturierten Produkten mit Pfandbesicherung, pfandhinterlegten Garantien oder aus einer wirtschaftlichen Betrachtung ähnlichen Konstrukten und kollektiven Kapitalanlagen, welche dem KAG unterstehen, von einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Anlageprodukts auf eine formell-rechtliche Beurteilung übergegangen ist. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Produkte ausländischer Emittenten, welche bis zur Praxisänderung aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als kollektive Kapitalanlagen einzustufen und gemäss KAG mehrheitlich nicht bewilligungsfähig waren, neu auch in der Schweiz kotier- und handelbar sind. Aufgrund des vorhandenen Marktbedürfnisses und nach Rücksprache mit der FINMA hat sich SIX Exchange Regulation entschlossen, einen neuen regulatorischen Standard für ETPs sowie die dazugehörigen Regularien bezüglich Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung zu schaffen. Mit der Inkraftsetzung der neuen ETP-Regularien bedürfen auch einige der bestehenden Regularien einer Anpassung. Die neuen sowie die angepassten Regularien treten am 15. Oktober 2010 in Kraft. Die Mitteilung ist [hier](#) verfügbar; die entsprechende Medienmitteilung der SIX findet sich auf S. 8 dieses Newsletters.

SIX Swiss Exchange Publikationen

Exchange Newsletter: Jubiläumsausgabe 10 Jahre ETFs

Im September 2010 ist ein [SIX Swiss Exchange Newsletter](#) zum zehnjährigen Jubiläum des ETF-Handelssegments publiziert worden.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

12. Oktober 2010 – Veröffentlichung des ersten FINMA-Bulletins

Die FINMA gibt wie eine ihrer Vorgängerbehörden, die EBK, ein Bulletin heraus, das die wichtigen Entscheide der FINMA sowie des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wiedergibt. Das [erste FINMA-Bulletin](#) widmet sich dem Thema des grenzüberschreitenden Geschäfts und den damit verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken sowie den Voraussetzungen einer adäquaten Organisation und den Massstab für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit. Das Bulletin zeigt überdies neueste Entscheide zu illegal tätigen Finanzintermediären, erstmals auch im Versicherungsbereich. Ausserdem sind darin zwei Entscheide zu formell-rechtlichen Aspekten aufgeführt.

27. September 2010 – Anhörung über die Revision der Gebühren- und Abgabenverordnung der FINMA

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat am 27. September 2010 die Anhörung über die Revision der Gebühren- und Abgabenverordnung der FINMA eröffnet. Mit der Anpassung der Abgabenverordnung soll eine bessere Verteilung der Aufsichtsabgabe auf die Grossbanken, Börsen und börsenähnlichen Einrichtungen erreicht werden. Die Anhörung dauerte bis am 18. Oktober 2010. Bei der Schlussabrechnung der Aufsichtsabgabe für das Jahr 2009 wurden verschiedene Mängel der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung festgestellt, die es zu beheben gilt. Der Aufwand, den die beiden Grossbanken verursachen, wird zunehmend durch die anderen Banken mitgetragen. Dies deshalb, weil die Bemessungsgrundlagen für die Zusatzabgabe – Bilanzsumme und Effektenumsatz – bei den Grossbanken sinken, der Aufwandsaufwand der FINMA für diese beiden Institute jedoch steigt. Mit der Neuregelung werden sämtliche Kosten der Aufsicht über die beiden Grossbanken diesen Instituten in Rechnung gestellt. Auch im Börsenbereich soll der Aufwand vollständig und verursacherge-

recht auf die entsprechenden Institute überwältigt werden. Zudem soll mit einer im Vergleich zu heute erhöhten, jedoch stark differenzierten Grundabgabe für grosse Börsen, kleine Börsen, börsenähnliche Einrichtungen sowie Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen das Verhältnis der Grundabgabe zur Zusatzabgabe auf ein verfassungsmässiges Niveau geführt werden. Gleichzeitig wird die Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe geändert, welche neu gestützt auf die Rechnung für das Vorjahr erhoben wird, was den administrativen Aufwand für die Erhebung erheblich reduziert.

Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

4. Oktober 2010 – Expertenkommission Too big to fail: FINMA und SNB empfehlen rasche Umsetzung der Massnahmen

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen hat ihren [Schlussbericht](#) veröffentlicht. Die FINMA und die SNB waren in der Kommission vertreten und dadurch an der Erarbeitung der Empfehlungen beteiligt. Sie unterstützen das von der Expertengruppe vorgeschlagene Paket von Massnahmen und erachten es als notwendig, dass die Vorschläge der Expertenkommission rasch in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden. Zu den Eckpunkten des Berichts siehe S. 15 dieses Newsletters.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

Mitteilungen

Anleitung zur Erstattung von Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen

Die Übernahmekommission hat am 30. September 2010 eine Anleitung zur Erstattung von Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen veröffentlicht. Das vorgeschriebene Formular für diese Transaktionsmeldungen kann [hier](#) abgerufen werden.

Verfügungen

Öffentliches Kaufangebot

Verfügung vom 23. September 2010 in Sachen öffentliches Kaufangebot der Credit Suisse Group AG an die Aktionäre der Neue Aargauer Bank AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsbericht

Credit Suisse AG (CSG), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, hält seit 15. September 2010 insgesamt 98.75% der Stimmrechte an der Neue Aargauer Bank (NAB), einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau. Am 22. September 2010 kündigte CSG vor Börsenbeginn in den elektronischen Medien an, dass sie ein öffentliches Kaufangebot für alle im Publikum befindlichen Namenaktien der NAB unterbreiten werde. Der Angebotspreis pro NAB-Aktie beträgt CHF 1'000.

Die UEK überprüfte das Angebotsinserat, den Angebotsprospekt, den Bericht des Verwaltungsrats der NAB, sowie die Fairness Opinion und kam zu den folgenden Schlüssen:

1. Als den gesetzlichen Bestimmungen bzw. ihrer Praxis entsprechend erachtete die UEK Voranmeldung (E. 1.), Angebot (E. 2.) und Angebotsprospekt (E. 5.) sowie den letzten von der Zielgesellschaft publizierten Zwischenabschluss (E. 6.3).
2. Die UEK stellte fest, dass die Bestimmungen über den Mindestpreis im vorliegen-

den Fall nicht zur Anwendung kommen, da CSG im Zeitpunkt der Angebotsstellung bereits 98.76% der Stimmrechte hält (UEV 9 VI e contrario) (E. 3.).

3. Da alle Mitglieder des Verwaltungsrats der NAB mit den Stimmen der Anbieterin als Mehrheitsaktionärin gewählt wurden, vermutete die UEK, ihrer Praxis gemäss, einen potentiellen Interessenkonflikt. Um negative Auswirkungen dieses potentiellen Interessenkonflikts zu vermeiden, wurde Ernst & Young AG damit beauftragt, die finanzielle Angemessenheit des Angebots zu prüfen. Diese führte in der Fairness Opinion aus, dass das Angebot aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei (E. 6.2).
4. Eine Verkürzung der Karenzfrist wurde von der UEK im vorliegenden Fall genehmigt, da CSG bei Lancierung des Angebots bereits 98.6% der Stimmrechte hielt und folglich kein Aktionär mit mindestens 2% Anteil an der Zielgesellschaft existiert und daher auch nicht mehr Parteistellung erlangen kann (vgl. UEV 57 lit. f) (E. 7.).

Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Angebots

Verfügung vom 4. Oktober 2010 in Sachen Antrag der Biotechnology Value Fund, L.P., Biotechnology Value Fund II, L.P., BVF Investments, L.L.C., Investment 10, L.L.C. bezüglich der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Angebots an die Aktionäre der Ad-dex Pharmaceuticals Ltd.

Beim Erwerb von Pflichtwandelanleihen handelt es sich um einen Erwerb von Finanzinstrumenten gemäss UEV 2 lit. b, nicht um den Erwerb von Beteiligungspapieren gemäss lit. a. Der Erwerb von Pflichtwandelanleihen allein löst grundsätzlich keine Angebotspflicht gemäss BEHG 32 und BEHV-FINMA 29 aus. Dagegen kann die Umwandlung von Pflichtwandelanleihen in Namenaktien die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Angebotes auslösen (E. 1.1). Gemäss OR 653 II erhöht sich das Aktienkapital anlässlich einer geneh-

migten Kapitalerhöhung ohne weiteres im Zeitpunkt und im Umfang, zu dem Wandelrechte ausgeübt werden. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Eintragung der neuen Aktien im Handelsregister ist das Verhältnis zwischen den Beteiligungen, einschliesslich der durch Umwandlung erworbenen Aktien, und dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital für die Ermittlung des Grenzwertes nach BEHG 32 massgeblich, was dazu führen kann, dass die Schwelle von 33 1/3 % der Stimmrechte vorübergehend überschritten wird. Da dieser zeitweise Zustand nicht die wirtschaftliche Realität reflektiert, kann eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt werden (BEHG 32 II lit. c), sofern das neue Aktienkapital binnen dreier Monate nach der Ausübung des Wandelrechts ins Handelsregister eingetragen wird. Überdies dürfen die Erwerber der im Rahmen des Wandelrechts neu ausgegebenen Aktien im Zeitraum, in dem der Grenzwert überschritten wird, keinen massgebenden Einfluss auf das Schicksal der Zielgesellschaft ausüben. Die Übernahmekommission muss sofort über die Umwandlung der Pflichtwandelanleihen und die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister informiert werden (E. 1.2).

Nichtbestehen der Angebotspflicht

Verfügung vom 15. Oktober 2010 in Sachen SCHMOLZ + BICKENBACH AG – Prüfung des Bestehens einer Angebotspflicht

Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG (S+B AG) mit Sitz in Emmen ist an der SIX Swiss Exchange kotiert. Hauptaktionäre sind drei Konzerngesellschaften der SCHMOLZ+BICKENBACH KG, Düsseldorf/DE (S+B KG) (total 70.15%) und die Gebuka AG, Neuheim/ZG (Gebuka, zu 100% gehalten von Gerold Büttiker) (5.2%), die restlichen 24.64% der Stimmrechte befinden sich im Publikum. Die Gebuka und die S+B Holding AG, Wil/SG, eine indirekte Tochter der S+B KG, die eine Beteiligung von 37.05% an S+B AG hält, haben einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) geschlossen, in dem die beiden Aktionäre u.a. vereinbarten, dass alle Beschlüsse über die Besetzung des Verwaltungsrats von S+B AG sowie die Instruktionen dieser Verwaltungsratsmitglieder und Beschlüsse einstimmig zu fassen sind. Die S+B AG plant demnächst eine Kapitalerhöhung mittels Festübernahmeverfahren. Die Hauptaktionäre haben in diesem Zusammenhang Zeichnungs- und Lock-Up-Vereinbarungen mit der Credit Suisse (als

Global Coordinator des Bankensyndikats) geschlossen. S+B AG gelangte an die UEK mit dem Gesuch, es sei das Nichtbestehen der Angebotspflicht für ihre Hauptaktionäre (S+B KG Konzerngesellschaften und Gebuka) unter drei verschiedenen Szenarien, eventualiter die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht unter denselben Szenarien, festzustellen. Die UEK hält zunächst fest, dass die S+B KG und Gerold Büttiker durch den ABV die Kontrolle über die S+B AG gemeinsam ausüben und dass die S+B KG trotz der wesentlich grösseren Beteiligung aufgrund des "de facto"-Vetorechts von Gebuka im ABV keine dominierende Stellung innehat. Weiter bestätigt die UEK ihre Praxis, dass die "freien Aktien" dem Bestand der durch den ABV gebundenen Parteien zuzurechnen sind (E. 1). Dann prüft die UEK das Bestehen einer Angebotspflicht und kommt zum Schluss, dass eine wesentliche Veränderung innerhalb einer beherrschenden Gruppe gemäss Art. 31 BEHV-FINMA unter keinem der drei skizzierten Szenarien eintreten würde und damit keine Angebotspflicht bestehe (E. 2.4-2.7). Die UEK bestätigt im Besonderen, dass die von den Hauptaktionären abgeschlossenen Zeichnungs- und Lock-Up-Vereinbarungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen im Festübernahmeverfahren üblich und zudem übernahmerechtlich nicht relevant seien, da sie nicht zu einer Änderung der bestehenden Kontrollverhältnisse führten (E. 2.3).

Aktienrückkaufprogramm

Verfügung vom 8. Juli 2010 in Sachen öffentliches Rückkaufprogramm von Namen- und Inhaberaktien von Edipresse SA je auf einer separaten Handelslinie – Gesuch um Freistellung von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote

Das Volumen des Rückkaufprogramms darf gemäss Rn 9 i.V.m. Rn 3 des UEK Rundschreibens Nr. 1 nicht mehr als 20% des Free Float betragen, wobei ein grösseres Rückkaufvolumen mittels Verfügung bewilligt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass der Free Float nicht übermässig reduziert wird und die übernahmerechtlichen Grundsätze eingehalten werden. Ein Rückkauf von Namenaktien im Umfang von 100% des Free Float ist zulässig, wenn die Liquidität der Namenaktie gering ist. Für Privatpersonen besteht aufgrund der Steuerfolgen einer Andienung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien auf einer separaten Handelslinie allerdings

nur dann eine echte Ausstiegsmöglichkeit, wenn für die Namenaktien gleichzeitig mit der Kursstellung auf der separaten Handelslinie auch auf der ordentlichen Handelslinie ein Geldkurs gestellt wird. Werden Rückkäufe über eine separate Handelslinie getätigt, darf der auf der separaten Handelslinie gebotene Preis den letzten Kurs der ordentlichen Linie oder den darauf zuletzt angebotenen Preis gemäss Rn 32 des UEK Rundschreibens um höchstens 5% übersteigen. Diese Bestimmung kann bei illiquiden Namenaktien, bei denen ein sehr tiefer Kurs gestellt würde, jedoch dazu führen, dass keine Aktien zurückgekauft werden können. So könnte auf der separaten Handelslinie ebenfalls nur ein sehr tiefer Kurs gestellt werden, was aufgrund von Rn 11 des UEK Rundschreibens Nr. 1 zur Folge hätte, dass für die Inhaberaktie ebenfalls ein sehr tiefer Kurs gestellt werden müsste, der eine Andienung verunmöglichen würde. Eine Ausnahme von Rn 32 für den Rückkauf von Namenaktien ist deshalb zulässig, sofern der gestellte Geldkurs der Namenaktie einem Fünftel des gestellten Geldkurses der Inhaberaktie entspricht. Dies zumal Rn 32 für Inhaberaktien anwendbar bleibt, wodurch gewährleistet ist, dass der auf der separaten Handelslinie der Namenaktie gestellte Geldkurs keine ungerechtfertigte Prämie enthält.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei".

"Too big to fail" - Problematik

Der Bundesrat hatte an seiner Sitzung vom 4. November 2009 eine Expertenkommission ernannt, die sich mit den von Grossunternehmen ausgehenden volkswirtschaftlichen Risiken auseinandersetzen sollte. Diese hat nach einem Zwischenbericht, publiziert am 22. April 2010, dem Bundesrat am 4. Oktober 2010 ihren [Schlussbericht](#) vorgelegt. Darin werden Kriterien zur Definition des Begriffs "Too big to fail" festgelegt und verschiedene Sektoren der Schweizer Volkswirtschaft im Hinblick auf entsprechende Risiken untersucht. Gestützt auf diese Analyse ortet die Kommission primär Handlungsbedarf im Bankensektor, namentlich in Bezug auf die beiden Grossbanken, CS und UBS. Eine Anzahl verschiedener Massnahmen wurde durch die Kommission geprüft, wobei sie sich am Ende für einen "Policy Mix", bestehend aus Massnahmen in vier Kernbereichen (Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung und Organisation), entschied. Die vorgeschlagenen Eigenmittelanforderungen liegen deutlich über den heute geltenden Vorschriften und den Standards gemäss Basel III; beide Grossbanken hätten Eigenmittel im Umfang von rund 19% der risikogewichteten Aktiven zu halten. Die erforderlichen Eigenmittel werden in drei Komponenten aufgeteilt, wobei eine progressive Komponente Anreize zur Reduktion der Systemrelevanz setzen soll. Neue Kapitalinstrumente sollen zur Erfüllung dieser Anforderungen dienen, insbesondere sogenannte Contingent Convertible Bonds (CoCos), also Anleihen, die bei Unterschreiten einer gewissen Eigenmittelquote automatisch zu Eigenkapital gewandelt werden.

Im Bereich der Liquidität soll das von der FINMA, der SNB und den Grossbanken erarbeitete, und auf Juni 2010 in Kraft gesetzte Liquiditätsregime auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Die Massnahmen unter dem Titel Risikoverteilung sind darauf gerichtet, die Verflechtungen und damit die Abhängigkeiten innerhalb des Bankensektors zu verringern. Für den Fall der Insolvenz einer Bank werden schliesslich im Bereich Organisation die Voraussetzungen für die Weiterführung systemrelevanter Funktionen geschaffen. Organisatorische Anpassungen sollen in erster Linie den Banken selber überlassen werden. Nur falls diese keine genügenden Massnahmen nachweisen soll die Aufsichtsbehörde subsidiär die nötigen Vorkehrungen treffen. Nebst den Massnahmen in diesen vier Kernbereichen sollen vor allem Anpassungen im Bankeninsolvenzrecht zu einer erhöhten Stabilität des Finanzsektors im Krisenfall führen. Diverse diskutierte Massnahmen wurden nicht weiter verfolgt, so insbesondere Grössenbeschränkungen, eine Zerschlagung der Grossbanken, ein Verbot des Eigenhandels oder zusätzliche wettbewerbsrechtliche Vorschriften. Die vorgeschlagenen Massnahmen hat die Expertenkommission zudem in Form eines Entwurfs zu einer Teilrevision des Bankengesetzes vorgelegt, der als Ausgangspunkt für die gesetzgeberischen Aktivitäten dienen soll.

Der Bundesrat hat den Bericht der Expertenkommission in einer Medienmitteilung vom 13. Oktober 2010 begrüsst und das EFD mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen beauftragt, wobei auch die neuesten internationalen Beschlüsse und Empfehlungen berücksichtigt werden sollen. Die Vorlage soll Anfang 2011 in die Vernehmlassung gehen. Das EFD soll ausserdem bis Dezember 2010 prüfen, inwiefern die steuerlichen Rahmenbedingungen für den schweizerischen Bondmarkt, insbesondere hinsichtlich der Ausgabe von CoCos, zu verbessern sind.

Besserer Schutz für Whistleblower – Überprüfung der Sanktionen nach missbräuchlichen Kündigungen

Das EJPD hat eine Vorlage für eine Teilrevision des Arbeitsrechts erarbeitet, welche die Sanktionen bei missbräuchlicher Kündigung – insbesondere mit Blick auf Arbeitnehmer, die Missstände am Arbeitsplatz aufdecken – anpasst. Im Zentrum des Entwurfs steht die Erhöhung der

maximalen Entschädigungssumme bei missbräuchlicher Kündigung auf einen Betrag der 12 Monatslöhnen entspricht. Weiter sollen Kündigungen gegenüber gewählten Arbeitnehmervertretern als missbräuchlich gelten, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen und der Betroffene selber keinen Anlass dazu gab. Damit soll verhindert werden, dass einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmenden gekündigt wird, während sie mit ihren Arbeitgebenden beispielsweise über einen Sozialplan verhandeln. Der Bundesrat hat die Vorlage am 1. Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis 14. Januar 2011.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die WAK-NR hatte die Beratung dieses Geschäfts im Juni 2008 ausgesetzt, um die Familiensteuerreform abzuwarten sowie um der Verwaltung Zeit zu geben, die Auswirkungen der Entlohnung von Mitarbeitern mit Beteiligungsrechten zu analysieren. Nun hat der NR die Beratungen zu dieser Vorlage am 16. September 2010 fortgesetzt. Der Bundesrat hatte zuvor einen differenzierten Vorschlag zur umstrittenen Frage des Abzugs bei nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen unterbreitet. Demnach soll bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen kein Abzug möglich sein, während auf gesperrten Optionen ein Einschlag von 6% pro Sperrjahr für maximal zehn Jahre zum Abzug gebracht werden kann. Nachdem eine Minderheit noch vorgeschlagen hatte, auch auf gesperrten Mitarbeiteroptionen keinen Abzug zu gewähren, folgte die Ratsmehrheit dem Vorschlag des Bundesrats. Das Geschäft geht nun in den SR.

Übrige Informationen

Basel III

Anlässlich seiner Sitzung vom 12. September 2010 beschloss das Führungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht eine erhebliche Verschärfung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen und bekräftigte sämtliche am 26. Juli 2010 getroffenen Vereinbarungen. Diese verschärften Eigenkapitalvorschriften und die Einführung eines globalen Liquiditätsstandards sind Kernpunkte der weltweiten Reformbestrebungen im Finanzsystem und werden im November am G20-Gipfeltreffen in Seoul vorgelegt werden. Das Reformpaket des Basler Ausschusses hebt die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 2 % auf 4,5 % an. Zudem werden den Banken verpflichtet, ein Kapitalerhaltungspolster von 2,5 % vorzuhalten, um gegen künf-

tige Stressphasen gewappnet zu sein. Damit steigen die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital auf insgesamt 7 %. Dies ergänzt die enger gefasste Definition von Eigenkapital, die von den Zentralbankpräsidenten und Leitern der Bankenaufsichtsinstanzen bereits im Juli beschlossen wurde, wie auch die höheren Eigenkapitalvorschriften für das Handels-, Derivat- und Verbriefungsgeschäft, die Ende 2011 eingeführt werden sollen. Die neuen Eigenkapitalanforderungen werden komplettiert durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die als Korrektiv zu den risikobasierten Messgrößen wirkt. Zunächst wird versuchsweise eine Mindestanforderung von 3 % des Kernkapitals angesetzt. Per 1. Januar 2018 soll diese Quote dann nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung definitiv integriert werden. Systemrelevante Banken sollen zusätzlich zu den heute bekanntgegebenen Standards weiteres Eigenkapital für die Absorption von Verlusten halten müssen. Vorstösse in diesem Bereich werden derzeit vom Financial Stability Board (FSB) und den entsprechenden Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses vorbereitet. Der Basler Ausschuss und das FSB entwickeln einen vollständig integrierten Ansatz für systemrelevante Finanzinstitute, der sowohl zusätzliche Eigenkapitalanforderungen als auch bedingtes Kapital und „bail-in debt“ vorsehen könnte. Zudem werden die Bestrebungen zur Verbesserung der Liquidationsverfahren fortgesetzt. Für die verschiedenen Teilbereiche sind jeweils separate Übergangsfristen festgelegt worden, mit dem Ziel, dass Anfang 2019 sämtliche Kriterien erfüllt werden. Die Medienmitteilung der BIZ finden Sie [hier](#).

Aufsichtskonzept für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Die Revisionsaufsichtsbehörde erläutert im vorliegenden [Konzept](#) ihr Vorgehen bei der Aufsicht über staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

Bessere Anlagemöglichkeiten für Freizügigkeitskapital

Der Bundesrat ermöglicht den Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Vorsorge, ihren Versicherten ab dem nächsten Jahr eine breitere Angebotspalette für die Vermögensanlage anzubieten. Diese Marktöffnung soll den Wettbewerb unter den Einrichtungen fördern, ohne dass die Sicherheit für die Anleger zusätzlich tangiert wird. Mit der Verordnungsänderung, die der Bundesrat beschlossen hat, haben die Versicherten künftig mehr Auswahlmöglichkeiten, wie sie ihre Freizügigkeitsgelder anlegen möchten. Bisher waren zusätzlich zum Kontosparen

nur schweizerische Kollektivanlagen (insbesondere Fonds) zugelassen. Neu dürfen die Freizügigkeitsgelder auch in ausländische Fonds investiert werden, welche die FINMA in der Schweiz zum Vertrieb zulässt. Ausserdem werden Direktinvestitionen in bestimmte verzinsliche Anlagen wie Bundes- oder Kassenobligationen zugelassen. Ebenso können die Stiftungen Vermögensverwaltungsaufträge an Banken, Fondsleitungen, Effekthändler und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen erteilen. Diese unterstehen einer direkten und präventiven Aufsicht der FINMA.

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

| | Datum | Wer | Was | | Dokumente | |
|------|------------|--------|---|-----------------------|---|--|
| | | | Aktienrecht | Rechnungslegungsrecht | Initiative "gegen die Abzockerei" | |
| 2005 | 02. Dez 05 | BR | Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. | | | - Vorentwurf - Begleitbericht zum Vorentwurf |
| 2006 | 31. Mai 06 | BR | Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. | | | |
| 2007 | 14. Feb 07 | BR | Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet. | | | - Medienmitteilung |
| | 21. Dez 07 | BR | Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. | | | - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR) |
| 2008 | 28. Feb 08 | Minder | | | Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080). | - Initiative im Wortlaut |
| | 28. Aug 08 | RK-S | Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011). Ziel ist, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat. | | | |
| | 05. Dez 08 | BR | Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. | | Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. | - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht |
| 2009 | 12. Mai 09 | RK-S | Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. | | Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. | - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S) |
| | 12. Mai 09 | RK-S | Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen. | | | - Medienmitteilung |
| | 09. Jun 09 | SR | Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. | | Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. | - Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR) |

| | Datum | Wer | Was | | | Dokumente |
|-------------|------------|----------------------|---|---|--|---|
| | | | Aktienrecht | Rechnungslegungsrecht | Initiative "gegen die Abzockerei" | |
| | 18. Aug 09 | RK-S | | Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. | | - Medienmitteilung |
| | 09. Okt 09 | RK-N | Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft. | | Beginn der Detailberatungen zur Zusatzbotschaft. | - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N) |
| | 30. Okt 09 | RK-N | Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsennotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht. | | | - Medienmitteilung |
| | 11. Nov 09 | RK-S | | Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. | | - Medienmitteilung |
| | 20. Nov 09 | RK-N | RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision. | | RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von Aktienrechtsrevision. | - Medienmitteilung |
| | 03. Dez 09 | SR | | Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen. | | - Wortprotokolle |
| 2010 | 08. Jan 10 | Binder | GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll. | | GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll. | - GesKR - Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative" |
| | Jan 10 | RK-N | Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision. | | | |
| | 29. Jan 10 | RK-N | | | Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen. | - Medienmitteilung |
| | 10. Feb 10 | Initiativkomitee/SVP | Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags. | | Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags. | - Einigungslösung |
| | 25. Feb 10 | RK-N | Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe. | | Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Start der Beratung über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe. | - Medienmitteilung |

| | Datum | Wer | Was | | | Dokumente |
|--|------------|------|---|--|--|--|
| | | | Aktienrecht | Rechnungslegungsrecht | Initiative "gegen die Abzockerei" | |
| | 26. Feb 10 | RK-N | Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag. | | Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag. | <ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative) |
| | 17. Mrz 10 | NR | | | Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen. | <ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle |
| | 26. Mrz 10 | RK-N | Beschluss, die die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV. | | | <ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung |
| | 30. Apr 10 | RK-N | | Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. | | <ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung |
| | 21. Mai 10 | RK-S | | | Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren. | <ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Berichterstattung über direkten Gegenvorschlag des NR, die Beratung der Minder-Initiative und des direkten Gegenvorschlags in der RK-S wie auch über die Detailberatung der Aktienrechtsrevision und des Rechnungslegungsrechts in der RK-N) |
| | 01. Jun 10 | SR | Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. | | Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. | <ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle |
| | 02. Jun 10 | NR | Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt. | | Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt. | <ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle |

| | Datum | Wer | Was | | | Dokumente |
|--|-------------|-------|--|---|---|---|
| | | | Aktienrecht | Rechnungslegungsrecht | Initiative "gegen die Abzockerei" | |
| | 22. Jun 10 | WAK-S | Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision des OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Verwaltungsrats-Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet. | | | - Medienmitteilung |
| | 19. Aug 10 | RK-S | RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen. | | RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen. | - Medienmitteilung |
| | 3. Sept 10 | RK-N | | Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt. | | - Medienmitteilung |
| | 7. Sept 10 | RK-S | Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen. | | Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen. | - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis) |
| | 20. Sept 10 | NR | | Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, wird fortgesetzt in der Wintersession 2010 | | - Wortprotokolle |
| | 25. Okt. 10 | RK-S | Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant | | Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant | - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag |

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|-------|--|
| AG | Aktiengesellschaft |
| AHVG | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| BR | Bundesrat |
| GesKR | Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen |
| GV | Generalversammlung |
| NR | Nationalrat |
| RK-N | Rechtskommission des Nationalrats |
| RK-S | Rechtskommission des Ständerats |
| SR | Ständerat |
| WAK-N | Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats |
| WAK-S | Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats |